

**Auszug aus der Niederschrift
der Sitzung
des Gemeinderats
vom 22.10.2018, Nr. GR 2018/10,
Großer Sitzungssaal des Rathauses**

Vorsitzender: Dr. Daniel Rapp

Diese Sitzung des Gemeinderats wurde ordnungsgemäß einberufen und geleitet.
Von den 40 Mitgliedern des Gemeinderats waren 37 anwesend.

Für den Auszug!
Schriftführerin

Ulrike Engele

Verhandlungspunkt öffentlich:

21. Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental
- Zustimmung zur beabsichtigten Satzungsänderung

Sitzungsvorlage: DS 2018/337

Protokoll-Nr. : 174

Az.:

Verteiler:

Büro Oberbürgermeister
Stabstelle GMS-FNP
Stadtplanungsamt
Rechnungsprüfungsamt

Aussprache:

Es wurde keine Aussprache gewünscht.

Beratungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 34 Nein 0 Enthaltung 0

Beschluss:

Der beabsichtigte Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental, wie in der Anlage 2 dargestellt, wird zugestimmt.



OB, BM, FB 1, FB 2, FB 3, FB 4, 4.1

Auszug: Sitzung des Gemeinderats am 15.10.2018	
Vorsitzender:	Markus Ewald
Schriftführer:	Franziska Görgens
Geschäftsstelle Gemeinderat: die Richtigkeit des Auszuges wird bestätigt.	Vorläufiger Protokollauszug 18.10.2018
Normalzahl der Mitglieder	27
Anwesend und stimmberechtigt:	25
Beschlussfähigkeit lag vor:	JA

Öffentlicher Teil:

§ 8	340/2018
Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental	
Registrator-Nr.:	

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental und der hierfür erforderlichen Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

Der Aufwand für die Einrichtung und den Betrieb des Gutachterausschusses ist über die Verwaltungskostenumlage zu tragen und im Haushalt des Gemeindeverbandes auszuweisen.

Sachverhalt:



Der Gemeinderat wurde in der Sitzung am 02.07.2018 über die Notwendigkeit und die geplante Struktur eines gemeinsamen Gutachterausschusswesens für den Gemeindeverband Mittleres Schussental informiert (s. Sitzungsvorlage 209/2018).

Zur Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes in der Sitzung am 19.07.2018 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Verbandssatzung im notwendigen Umfang zu ändern.

Die konkrete Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 06.12.2018 beschlossen werden. Im Vorfeld ist in den Gemeinderäten der Mitgliedskommunen der Beschluss hierfür zu fassen.

Die Verbandssatzung soll wie folgt geändert werden:

Artikel 1 - Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
"Gutachterausschusswesen nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB)"

2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 Nr. 17 erhält folgende Fassung:
"17. die Bestellung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses."
 - b) Der bisherige § 9 Nr. 17 ("die Auflösung des Verbandes") wird zu § 9 Nr. 18.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen:

- Vereinbarung zur Änderung der Verbandssatzung

Aussprache:

Beschluss:



Der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental und der hierfür erforderlichen Änderung der Verbandssatzung wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 6

Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental – Beschluss

1. Zu entscheiden ist:

Über die Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental.

2. Sachverhalt:

2.1 Hintergrund

Neue Gutachterausschussverordnung

Im Oktober 2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg in Kraft getreten. Dabei wurde die Zuständigkeit für das Gutachterausschusswesen weiterhin bei den Gemeinden belassen. Bereits im Zuge der Erbschaftssteuerreform 2008 wurden die rechtlichen Anforderungen an die Wertermittlung der Gutachterausschüsse deutlich erhöht. Diese Vorgaben konnten durch die kleingliedrige Organisation der Gutachterausschüsse häufig nicht bzw. nur eingeschränkt erfüllt werden. Aus diesem Grund wurde in die Gutachterausschussverordnung ein zusätzlicher Absatz aufgenommen.

Demnach ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. Laut Einzelbegründung kann davon ausgegangen werden, dass zumindest bei einer Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr für die wichtigsten Fallgestaltungen genügend Vergleichswerte für eine gesicherte Herleitung der Wertermittlungsdaten vorliegen.

Die Gutachterausschussverordnung schafft nun die Voraussetzungen für die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für mehrere Gemeinden innerhalb eines Landkreises. Dadurch soll eine qualitative Verbesserung des Gutachterausschusswesens ermöglicht werden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung von Grundstücken, die als Grundlage zur Erhebung der Grundsteuer dient, für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 zu schaffen.

Die kommunalen Landesverbände sind sich darin einig, dass unter Zugrundelegung der aktuellen Entwicklungen zur Grundsteuer aus kommunaler Sicht dringender Handlungsbedarf geboten ist. Zukünftig wird ein rechtssicheres System der Grundstücksbewertung für die Grundsteuer auf den Weg gebracht werden müssen. Bei dieser neuen Bewertungsmethode wird den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse ein wesentlich größeres Gewicht zugesprochen werden. Dies bedeutet wiederum, dass die Bodenrichtwerte rechtskonform ermittelt werden bzw. die Wertermittlung rechtssicher durchgeführt werden muss. Dazu ist auf Seiten der

Gutachterausschüsse eine ausreichende Anzahl von Kauffällen sowie eine quantitativ und qualitativ zur Aufgabenerfüllung ausreichende Sachmittel- und Personalausstattung erforderlich. Insofern sind alle Städte und Gemeinden aufgerufen, mögliche Zusammenschlüsse vor Ort zu prüfen und ggf. zeitnah umzusetzen.

2.2. Ausgangslage im Gemeindeverband Mittleres Schussental

Bislang sind in den Gemeinden jeweils selbständige Gutachterausschüsse gebildet. Die Anforderung der neuen Gutachterausschussverordnung an leistungsfähige Einheiten können von den Gutachterausschüssen nur bedingt erfüllt werden. Deshalb wurde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am 07.12.2017 der Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen gemeinsamen Gutachterausschuss auf Gemeindeverbandsebene zu bilden, der die Anforderungen der Gutachterausschussverordnung erfüllt.

Seitdem wurde eine Vielzahl an Gesprächen mit den Verbandsgemeinden geführt. Dabei wurde auf Verwaltungsebene Einigkeit darüber erzielt, dass die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf Verbandsebene sinnvoll und im Hinblick auf die Grundsteuerthematik eine zeitnahe Umsetzung wünschenswert ist. Durch die Übertragung der Aufgabe auf den Gemeindeverband können die Anforderungen an eine leistungsfähige Einheit nach der Gutachterausschussverordnung erfüllt werden: In den Mitgliedsgemeinden fallen in der Summe pro Jahr rund 1.200 Kauffälle an. Darüber hinaus werden pro Jahr ca. 60 Einzelgutachten durchgeführt.

2.3. Konzept für einen gemeinsamen Gutachterausschuss

Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands soll ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden, der sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedient. Eine Beibehaltung der einzelgemeindlichen Gutachterausschüsse, die sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedienen ist nach der Gutachterausschussverordnung unzulässig.

Der Gutachterausschuss wird deshalb künftig aus

- dem/der Vorsitzenden,
- mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und
- weiterer ehrenamtlicher Gutachter/innen

bestehen. Um den örtlichen Sachverstand weiter einzubinden, sollen die Gemeinden mehrere stellvertretende Vorsitzende und weitere ehrenamtliche Gutachter/innen aus ihren Gemeinden der Verbandsversammlung zur Bestellung vorschlagen. Im Einzelfall soll die Besetzung dann immer mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachtern aus der Gemeinde erfolgen, auf deren Gebiet ein Gutachten zu erstatten ist. Lediglich in Spezialfällen sollen ggf. weitere Gutachter hinzugezogen werden. Die Bodenrichtwertsitzung ist im gesamten Gutachterausschuss durchzuführen.

Die Geschäftsstelle des künftigen Gutachterausschusses soll beim Baudezernat, Stabstelle GMS-FNP der Stadt Ravensburg angesiedelt werden. Damit eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung möglich ist, soll die Geschäftsstelle mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden.

Als Verbindungsglied zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden, der Geschäftsstelle und dem Gutachterausschuss soll eine Art Lenkungsausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgaben im Zuge der Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller fünf Mitgliedskommunen näher zu definieren sind.

Mit der Einrichtung des gemeinsamen Gutachterausschusses fallen die Aufgaben bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden weg. Somit erlöschen automatisch die bisherigen Bestellungen der Gutachter. Die Aufgaben der Geschäftsstellen gehen auf die neue Geschäftsstelle über.

2.4. Weitere Vorgehensweise

In der Verbandsversammlung am 12.04.2018 wurde bereits über das Ergebnis des Prüfauftrags informiert. Die politischen Gremien der Verbandsgemeinden haben im Juni/Juli über die grundsätzliche Bereitschaft zur Aufgabenübertragung an den GMS beraten. In allen Gemeinden wurde die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert.

Nach Zustimmung der Verbandsversammlung am 19.07.2018 die Verbandssatzung grundsätzlich zu ändern, soll im Anschluss der Sitzung die Vereinbarung der Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden.

Im Anschluss werden die Mitgliedsgemeinden gebeten in den jeweiligen Gremien die Beschlüsse zur Satzungsänderung bis zur nächsten Verbandsversammlung herbeizuführen und der Allgemeinen Verbandsverwaltung mit Sitz in Ravensburg jeweils einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift zukommen zu lassen.

In der nächsten Verbandsversammlung soll dann der endgültige Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung gefasst werden.

Zur Umsetzung der Aufgabenübertragung an den GMS wird die Technische Verbandsverwaltung bei der Stadt Ravensburg beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Arbeiten:

- *Ausarbeitung der Organisation des künftigen Gutachterausschusses in enger Abstimmung mit den Verbandsgemeinden,*
- *Erarbeiten einer Gebührensatzung für den Gemeindeverband inklusive Gebührenkalkulation,*
- *Haushaltsmittelanmeldungen,*
- *Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages,*
- *Aufbau der zukünftigen Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Hauptverwaltung der Stadt Ravensburg,*
- *Vorbereitung der Gutachterbestellung.*

3. Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Baidt stimmt der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental und der erforderlichen Änderung der Verbandssatzung zu.

Frau Rosol sowie Herr Sonntag von der Stadt Ravensburg machen folgende Ausführungen (siehe Anlage).

Auf eine entsprechende Frage von GR Bayer teilt Herr Sonntag mit, dass ein Gutachten ca. 6 Wochen dauert.

Es ergeht folgender einstimmiger

Beschluss:

Die Gemeinde Baidt stimmt der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental und der erforderlichen Änderung der Verbandssatzung zu.

Niederschriftsauszüge:

Bauamt Frau Jeske



<p>Öffentliche Sitzung</p> <p>Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderats</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat am 16. Oktober 2018</p> <p>Anwesend: Der Vorsitzende, Bürgermeister Binder und 16 Gemeinderäte; Normalzahl: 18</p> <p>Entschuldigt: Gemeinderat Kapler (krank) und Gemeinderat Mützel (Urlaub)</p> <p>Außerdem anwesend: Oberamtsrätin Lenkeit, Ortsbaumeister Schiedel, Oberamtsrat Hoffmann, Amtsrat Lipp sowie Amtsrätin Blender als Schriftführerin</p>
--	--

§ 10/119

BV / FV / HV

§ 10 / 119

Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses der Gemeinde Baienfurt auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental

Gemeinderäte Pfau und Weiß verlassen die Sitzung. Somit sind 15 Stimmberechtigte anwesend.

Der Vorsitzende führt mit Verweis auf die Sitzung vom 12.6.2018 in die Thematik ein und bittet die Leiterin der Bauverwaltung, Oberamtsrätin Lenkeit um den Sachvortrag.

Oberamtsrätin Lenkeit führt anhand der Sitzungsvorlage mit Anlage (Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental) folgendes aus: In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 12.06.2018 wurde der Gemeinderat umfassend über die geplante Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf der Ebene des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental (GMS) informiert. Der von den Vertretern des GMS Frau Helga Rosol und Herrn Herbert Sonntag vorgetragene Vorgehensweise für eine Aufgabenübertragung wurde zugestimmt.

Am 19.07.2018 hat die Versammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental den Grundsatzbeschluss gefasst, die Verbandssatzung zu ändern und eine Vereinbarung zur Änderung der Verbandssatzung zu schließen. Im Anschluss an diesen Beschluss müssen nun die Mitgliedskommunen des Gemeindeverbandes in ihren jeweiligen Gremien die Beschlüsse zur Satzungsänderung (Anlage 1) herbeiführen, damit die Versammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am 06.12.2018 dann den endgültigen Beschluss zur Änderungssatzung fassen kann. Die Satzungsänderung bedarf im Anschluss noch der Genehmigung. Die Aufgabenübertragung soll dann zum 01.07.2019 erfolgen.

Konzept für einen gemeinsamen Gutachterausschuss:

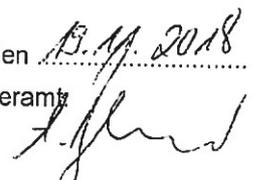
Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands soll ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden, der sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedient. Eine Beibehaltung der einzelgemeindlichen Gutachterausschüsse, die sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedienen ist nach der Gutachterausschussverordnung unzulässig. Der Gutachterausschuss wird deshalb künftig aus

- dem/der Vorsitzenden,
 - mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und
 - weiterer ehrenamtlicher Gutachter/-innen
- bestehen.

Um den örtlichen Sachverstand weiter einzubinden, sollen die Gemeinden mehrere stellvertretende Vorsitzende und weitere ehrenamtliche Gutachter/-innen aus ihren Gemeinden der Versammlung zur Bestellung vorschlagen. Im Einzelfall soll

Diesen Auszug beglaubigt:

Baienfurt, den 13.10.2018
Bürgermeisteramt



die Besetzung dann immer mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachtern aus der Gemeinde erfolgen, auf deren Gebiet ein Gutachten zu erstatten ist. Lediglich in Spezialfällen sollen ggf. weitere Gutachter hinzugezogen werden. Die Bodenrichtwertsitzung ist im gesamten Gutachterausschuss durchzuführen. Die Geschäftsstelle des künftigen Gutachterausschusses soll beim Baudezernat, Stabstelle GMS-FNP der Stadt Ravensburg angesiedelt werden. Als Verbindungsglied zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden, der Geschäftsstelle und dem Gutachterausschuss soll eine Art Lenkungsausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgaben im Zuge der Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller fünf Mitgliedskommunen näher zu definieren sind. Mit der Einrichtung des gemeinsamen Gutachterausschusses fallen die Aufgaben bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden weg. Somit erlöschen automatisch die bisherigen Bestellungen der Gutachter. Die Aufgaben der Geschäftsstellen gehen auf die neue Geschäftsstelle über. Der Beschluss, welche Gutachter die Gemeinde Baienfurt in den gemeinsamen Gutachterausschuss entsenden wird, soll in der November- oder Dezembersitzung erfolgen. Bzgl. Kosten und Finanzierung weist sie insbesondere auf folgendes hin: Die Verbandskommunen beteiligen sich an den entstehenden Personal- und Sachkosten beim Baudezernat, Stabstelle GMS-FNP der Stadt Ravensburg mit der Verwaltungskostenumlage an den Verwaltungsverband.

Nachdem keine Wortmeldungen angezeigt werden, schlägt der Vorsitzende folgenden Beschluss vor: Der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental entsprechend Anlage 1 wird zugestimmt.

Ergebnis: 15 Ja, 0 Enthaltungen, 0 Nein.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden

B e s c h l u s s :

Der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental entsprechend Anlage 1 wird zugestimmt.

Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental am xx.xx.xxxx folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

vom 26. Juli 1971, zuletzt geändert am 29. März 2012 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung: "Gutachterausschusswesen nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB)"
2. § 9 wird wie folgt geändert
 - a) § 9 Nr. 17 erhält folgende Fassung:
"17. die Bestellung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses."
 - b) Der bisherige § 9 Nr. 17 ("die Auflösung des Verbandes") wird zu § 9 Nr. 18.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Berg

Öffentliche Sitzung

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 24. Oktober 2018

- Vorsitz:** Bürgermeister Helmut Grieb
- Gemeinderäte:** 11 Gemeinderäte, Normalzahl: 14
- Entschuldigt:** Gemeinderätin Andrea Amann (gesundheitliche Gründe)
Gemeinderätin Josefine Köberle (gesundheitliche Gründe)
Gemeinderätin Christa Stierle (berufliche Gründe)
- Niederschrift:** Schriftführerin Doris Brugger
- Verwaltung:** Ortsbaumeister Joachim Schneider
Hauptamtsleiter Matthias Kienle
Kämmerin Monika Schäfer
- Außerdem anwesend:** Peter Engelhardt, Presse
- Dauer:** 17:00 Uhr – 19:20 Uhr

**Auszug aus der Niederschrift
der öffentlichen Sitzung des
Gemeinderats Berg
vom 24. Oktober 2018 / § 493**

Diese Sitzung des Gemeinderats wurde ordnungsgemäß einberufen und geleitet. Der Vorsitzende stellte die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.

Für den Auszug

gez. Doris Brugger, Schriftführerin

§ 493**Zustimmung zur Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental aufgrund der Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses**

Bürgermeister Grieb führt in den Tagesordnungspunkt ein. **Hauptamtsleiter Kienle** trägt nachfolgenden Sachverhalt vor:

Im Oktober 2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung in Kraft getreten, die eine deutliche Steigerung der rechtlichen Anforderungen mit sich gebracht hat. Hierüber hat die Verwaltung den Gemeinderat Ende 2017 informiert.

Um diesen rechtlichen Anforderungen Rechnung tragen zu können, haben die Gemeinden Berg, Baienfurt, Baidt sowie die Städte Weingarten und Ravensburg entschieden, die Aufgabe des Gutachterausschusses dem Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Schussental zu übertragen. Die entsprechende Zustimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Berg in der Sitzung vom 21.06.2018 erteilt. Auf die damalige Sitzungsvorlage wird verwiesen.

Wie in der damaligen Sitzung bereits angekündigt, sind nun weitere formale Schritte erforderlich. So muss vorab jede am GMS beteiligte Gemeinde der neu zu fassenden Verbandssatzung zustimmen, so dass der GMS in der Verbandsversammlung am 06.12.2018 die neue Verbandssatzung abschließend verabschieden und dem Regierungspräsidium zur Genehmigung vorlegen kann.

Der Satzungstext ist dem Gremium mit den Sitzungsunterlagen zugegangen und liegt der Niederschrift bei.

Weitere Schritte:

Die Amtszeit der Gutachter des Berger Gutachterausschusses endet im Februar 2019. Somit muss bis zum Zuständigkeitswechsel auf den GMS der Gemeinderat nochmals Gutachter für eine verkürzte Amtszeit bis zum 30.06.2019 wählen. Außerdem ist eine Entscheidung zu treffen, welche Personen aus der Gemeinde Berg dem GMS als Gutachter vorgeschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental wird zugestimmt.

Ohne Aussprache ergeht der einstimmige

B E S C H L U S S :

Der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental wird zugestimmt.

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES MITTLERES SCHUSSENTAL

Aufgrund der §§ 59 - 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Versammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am xx.xx.xxxx folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental

vom 26. Juli 1971, zuletzt geändert am 29. März 2012 erlassen:

Artikel 1 – Satzungsänderungen

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 erhält folgende Fassung: "Gutachterausschusswesen nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB)"
2. § 9 wird wie folgt geändert
 - a) § 9 Nr. 17 erhält folgende Fassung:
"17. die Bestellung des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren ehrenamtlichen Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses."
 - b) Der bisherige § 9 Nr. 17 ("die Auflösung des Verbandes") wird zu § 9 Nr. 18.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019, frühestens jedoch am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Baden-Württemberg (GKZ) oder aufgrund der GemO/des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverband geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.